

Riesfaer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Amtsblatt

Verlagsort: Tagesblatt Riesa,
Ferial Nr. 20.

Postfach: Leipzig 21004,
Wiesla Nr. 22.

für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 56.

Sonnabend, 8. März 1919, abends.

72. Jahrg.

Das Riesfaer Tagesblatt erscheint jeden Tag abends 7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Postamt vierjährig 200 Mark, monatlich 1,20 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Woche für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Wägen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Granddruck-Zeile (7 Zeilen) 30 Pf., Ortspreis 25 Pf., gelbdruckter und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Freie Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Kontour gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Bierzeitung: Anzeiger-Verlag, Riesa. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger ungewöhnlicher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungsanstalten — hat der Besteller keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langert & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Kühnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittich, Riesa.

Bekanntmachung.

Die Frist für die in der Verordnung der Reichsregierung vom 13. Januar 1919 über die Aufstellung von Vermögensverzeichnissen und die Festsetzung von Steuerkurven auf den 31. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzblatt S. 67) angeordnete Aufstellung von Vermögensverzeichnissen nach dem Stande vom 31. Dezember 1918 ist bis zum 30. April 1919 verlängert worden.

Dresden, am 3. März 1919.
Finanzministerium, I. Abteilung. 2483

Das Fleckfieber

hat auch in Sachsen bedenklich zugenommen. Es gilt deshalb, die breiten Schichten des Volkes darüber aufzuklären, welche Gefahr für Gesundheit und Leben beim Auftreten von Fleckfieber die Kleiderläuse sind. Die Verräte und alle in der Gesundheitspflege tätigen Personen müssen die Bevölkerung auf die Notwendigkeit sorgfältiger und gründlicher Reinigung der Kleiderläuse hinweisen. Lehrer, Schulärzte und Schulpfleger müssen die Schulkinder über die Gefahr der Verlausung aufklären und auf das Vorkommen von Kleiderläusen achten. Wo die Entlausungseinrichtungen noch nicht genügen, haben die Behörden für Schaffung neuer Anlagen oder derbessmähiger Einrichtungen zu sorgen. Die Entlausungsmittel und die näheren Bestimmungen für ihre Verwendung sind von Zeit zu Zeit entweder durch die Presse oder durch Anschläge bekanntzugeben und der unbemittelten Bevölkerung kostenlos zur Verfügung zu stellen.

An Fleckfieber erkrankte oder des Fleckfiebers verdächtige Personen, die mit Läusen befallen sind, sind — soweit nötig zwangsweise — von solchen, die der Verlesung nicht verdächtig sind, zu trennen und mit ihren Sachen zu entlausen.

Einige Verfabren zur Verilgung von Kleiderläusen sind in einem vom Reichs-Gesundheitsamt herausgegebenen Heft zusammengestellt, das im Verlage von Julius Springer in Berlin W. 9, Linienstr. 23/24, erschienen und auch im Buchhandel zu haben ist.

Dresden, am 3. März 1919.
Ministerium des Innern. 267a IV M. 2484

Verbot öffentlicher Ankündigungen von Verkäufen beschlagnahmter Kleiderwaren

Nachstehende Verordnung der Reichsstelle für Schuhverforgung über das Verbot öffentlicher Ankündigungen von Verkäufen beschlagnahmter Kleiderwaren vom 13. Februar 1919 wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Dresden, den 6. März 1919. 375 III Kr. I A 2485

Bekanntmachung über das Verbot öffentlicher Ankündigungen von Verkäufen beschlagnahmter Kleiderwaren

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Errichtung einer Reichsstelle für Schuhverforgung vom 28. Februar 1918 (RStBl. 100) in Verbindung mit der Bekanntmachung der Reichsstelle für Schuhverforgung über die Beschlagnahme und Enteignung getragener Schuhwaren und dergl. vom 12. Juli 1918 (Mitteilungen der Reichsstelle für Schuhverforgung Nr. 4 S. 57) wird folgendes angeordnet:

§ 1. Die durch die Bekanntmachung vom 12. Juli 1918 über die Beschlagnahme und Enteignung getragener Schuhwaren, Kleidersachen und gebrauchter Waren aus Leder beschlagnahmten Sachen dürfen auch zur Veräußerung nicht angeboten werden. Desgleichen ist jede Veranlassung verboten, welche auf die Abicht des Verkaufs oder Antauschs öffentlich, insbesondere durch Anzeigen in Zeitungen, hinweist.

§ 2. Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung finden keine Anwendung auf die Kommunalverbände und die von ihnen zugelassenen Annahmestellen sowie auf die Kleiderverwertungsgesellschaft m. b. H., Berlin, welche mit der Verwertung der beschlagnahmten Altmaterialien aus Leder beauftragt ist.

§ 3. Diese Bekanntmachung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Anmerkung: Nach § 5 der Bundesratsverordnung über die Errichtung einer Reichsstelle für Schuhverforgung vom 28. Februar 1918 wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 15000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft, wer der Bekanntmachung über das Verbot öffentlicher Ankündigungen von Verkäufen beschlagnahmter Kleiderwaren zuwiderhandelt.

Neben der Geldstrafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf welche sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Berlin W. 8, Kronenstr. 50/52, den 13. Februar 1919.
Reichsstelle für Schuhverforgung.
Dr. GämbeL. I. Humann.

Nachstehende Verordnung des Reichskommiss. f. Fabrikverforgung über Aufhebung der Beschlagnahme von Fässern vom 13. Februar 1919 wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Dresden, den 6. März 1919. 258 III Kr. I B. 2486

Bekanntmachung der Reichsstelle über die Aufhebung der Beschlagnahme von Fässern

Im Vollzug der Bekanntmachung des Reichswirtschaftsamts vom 8. Februar 1919 (Reichs-Gesetzblatt S. 181) über die Aufhebung der Beschlagnahme von Fässern werden hiermit die Bekanntmachungen der Reichsstelle vom 9. Juli 1917 über den Ankauf gebrauchter hölzerner Fässer, Kübel, Bottiche und ähnlicher Behälter (Reichsanzeiger Nr. 163 vom 12. Juli 1917) und vom 22. Mai 1918 über die Organisation des zugelassenen Fässershandels und der Fässersfabrikation sowie den Verkehr mit neuen und gebrauchten hölzernen beschlagnahmten Fässern, Kübeln, Bottichen und ähnlichen Behältern (Reichsanzeiger Nr. 143 vom 20. Juni 1918, Mitteilungen der Reichsstelle Jahrgang 1918 Nr. 1 S. 4 u. Nr. 3 S. 17 ff.) mit Wirkung vom 16. Februar 1919 aufgehoben.

Die von der Reichsstelle zur Durchführung der öffentlichen Fabrikverforgung

bisher angeordneten Beschränkungen des Fässershandels und der Fässerszeugung treten hiermit mit dem genannten Zeitpunkt außer Kraft. Die (roten) Ausweisarten und (blauen) Berechnungsausweise, welche vom Reichskommissar für Fabrikverforgung den zum Aufkauf beschlagnahmter Fässer usw. ausschließlich berechtigten Fässern (Mitgliedern der Kreisvereinigungen deutscher Fässler) und deren Unterenberechtigten ausgestellt worden sind, verlieren mit dem gleichen Tage ihre Rechtsgültigkeit.

Berlin, den 13. Februar 1919.
Der Reichskommissar für Fabrikverforgung.
Stöbel, Ministerialrat.

Erzeugerhöchstpreis für Grünkohl.

Auf Grund des § 4 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 307) wird bestimmt:

Der § 1 der Bekanntmachung über Erzeugerhöchstpreise für Gemüse vom 22. August 1918 (Reichsanzeiger 199) wird wie folgt ergänzt:

Bei Lieferung auf Grund eines von der Reichsstelle für Gemüse und Obst abgeschlossenen oder von ihr genehmigten Lieferungsvertrages.

7. Grünkohl vom 7. März 1919 ab
Berlin, den 26. Februar 1919.
Reichsstelle für Gemüse und Obst. 554 V O 2
Der Vorsitzende: von Tiliu. 2504

Butter betreffend.

Der Buchstabe G der Speisestarte, gültig vom 10.—16. März 1919, darf mit einem Viertel Stückchen Butter beliefert werden. Betriebsmarken für Galtwirtschaften dürfen nicht beliefert werden.

Die Milchbesitzer dürfen auf den Kopf der von ihnen zu beschäftigenden Personen 100 Gramm verwenden, alle übrige Butter ist von ihnen an die zuständige örtliche Sammelstelle abzuliefern.

Zu widerhandlungen werden nach Punkt 2 der Bekanntmachung vom 1. November 1917 bestraft.

Großenhain, am 6. März 1919.
291 IV.
Der Kommunalverband.

Höchstpreise für Eier betr.

Die Eierpreise für frische Inlands-Eier werden bis auf weiteres wie folgt festgesetzt:

35 Pf. Erzeugerpreis
38 „ „ Auskäuferpreis
40 „ „ Verbraucherpreis
für 1 Ei.

Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

Großenhain, am 7. März 1919.
351 e IV.
Der Kommunalverband.

Für die Bekanntmachungen aus dem Handelsregister und — außer bei kleineren Genossenschaften — aus dem Genossenschaftsregister ist bei dem unterzeichneten Bericht an die Stelle der Leipziger Zeitung die Sächsische Staatszeitung getreten. Zum Zwecke der Klarstellung wird dies besonders bekannt gegeben.

Riesa, den 8. März 1919. Das Amtsgericht.

Verkauf von Feintalg.

Durch Herrn Fleischermeister Karl Reichelt, Hauptstraße 49, gelangt wiederum ein Posten Feintalg zum Preise von 3,20 M. für das Pfund zum Verkauf.

Es werden beliefert:

Montag, den 10. März 1919, vormittags 8 bis nachmittags 4 Uhr Diejenigen, welche ihre Lebensmittelarten in der Schankwirtschaft „Dampfbad“ abholen.

Dienstag, den 11. März 1919, vormittags 8 bis nachmittags 4 Uhr Diejenigen, welche ihre Lebensmittelarten im Gasthaus „Stadt Dresden“ abholen.

Mittwoch, den 12. März 1919, vormittags 8 bis nachmittags 4 Uhr Diejenigen, welche ihre Lebensmittelarten im Gasthaus „Deutsches Haus“ abholen.

Jede brotartenbezugsberechtigte Person erhält 50 Gramm Feintalg. Diejenigen Personen, die sich bei einem auswärtigen Fleischer in die Kundenliste haben eintragen lassen, erhalten keinen Feintalg. Um dies prüfen zu können, ist neben der Brotkarte auch der Fleischbezugsausweis mit vorzulegen. Kleingeld und Papier sind mitzubringen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 7. März 1919. Gkm.

Handelschule Riesa.

Anmeldungen für die Buchbindungsabteilung, Volksschule, Mädchenabteilung und Klasse für Verkäuferinnen können noch berücksichtigt werden und werden entgegen genommen durch

Riesa, den 8. März 1919. Handelsschuldirektor Lehme.

Montag, den 17. März 1919, vorm. 10 Uhr werden im Kammergebäude a. d. Marktstraße — Kaserne 32 — verschiedene alte eiserne u. Geräte und alte Baumaterialien gegen sofortige Barzahlung öffentlich versteigert. Die Bedingungen werden vor der Versteigerung bekannt gegeben.

Garnisonverwaltung Riesa.

Öffentliche Versteigerung.

Freitag, den 14. März 1919, vormittag 10 Uhr findet auf dem Hofe des Proviantamtes die Versteigerung von Asten verschiedener Art statt. Bedingungen können vom Montag, den 10. März, vormittags im Geschäftszimmer des Proviantamtes eingesehen werden.

Proviantamt Riesa.

Vertilgung des Sächsischen.

Riesa, den 8. März 1919.

— Festnahme. Am 5. März 1919 wurde der Reisende Walthar, der in Riesa einen größeren Betrag verlor, auf Ansuchen der dortigen Polizei hier festgenommen. Auf dem Wege nach der Polizeiwache machte er einen Rückversuch, der indessen mißlang.

— Die künstlerische Schauvühne des Sächsischen Künstlerbundes eröffnet heute, Sonnabend, abend ihr dieses Schauspiel mit Schönders Drama „Der Weibsteuher“. Morgen, Sonntag, finden zwei Vorstellungen statt, nachmittags und abends. Für die Abendvorstellung kommt das Lustspiel „Aus dem Traum“ von Volgar Schmidt zur Aufführung.

— Opern-Gastspiel. In der am Mittwoch, den 12. März hier stattfindenden Opernvorstellung „Der Troubadour“ gibt Fräulein Helene von Neuberg die Hauptrolle (Lucena). Die Künstlerin hebt durch Mitwirkung in einem der vorjährigen Winterkonzerte hier noch bestens in Erinnerung. Ihr Gesang fand allezeit großen Beifall. Ebenbürtig zur Seite stehen ihr die anderen Mitwirkenden. Siehe im heutigen Inseratenteil den Führer durch diese Oper.

— Operetten-Aufführung. Direktor Richard Wenden, unter dessen Leitung das Theater der Feldgrauen mehr als 350 Gastspiele gegeben hat, wird am Mittwoch, den 12. dieses Monats im Saale des Hotels zum Stern ein Gastspiel geben, bei dem „Heideröschen“, eine Operette in 3 Akten von Wabnitz und Buchstaben, zur Aufführung kommen wird.

— Noch eine 3. Grensjäger-Abteilung. Die sächsische Regierung hat gestern beschlossen, daß außer den Grensjäger-Abteilungen in Königsmartha und in Weichenberg, noch eine dritte sächsische Grensjäger-Abteilung aufgestellt wurde, und zwar in Vockau-Vengelsfeld i. Grageb.

— Wiederaufbau der Landwirtschaft. Im Mittelpunkt der 9. Sitzung des Pressebeirats, die am 6. März im Landeslebensmittelamt erg. halten wurde, stand ein eingehender Vortrag über die Aufgaben und Ziele beim Wiederaufbau der Landwirtschaft, die durch den Krieg außerordentlich in Mitleidenschaft gezogen sei, die aber bei geeigneter Förderung künftig wohl imstande sein werde, unsere Ernährung von der Auslandsimporte unabhängiger zu machen, als dies vor dem Kriege der Fall gewesen sei. Neben der Aufgehaltung der Produktion durch Ausbau der landwirtschaftlichen Produktionsanlagen und des landwirtschaftlichen Volkswirtschaftens müßten vor allem die durch die Wirtschaft gewonnenen Erkenntnisse nach ihrer praktischen Erprobung

in Beispielswirtschaften in weiteste Kreise der landwirtschaftlichen Bevölkerung getragen werden, teils durch praktische Darlegungen in den Beispielswirtschaften, teils durch allortigen zu errichtende Beratungsstellen und die Presse, teils durch Ausbau der niederen und Schaffung mittlerer landwirtschaftlicher Fachschulen. Einer gleichen Förderung bedürften auch Obst- und Gartenbau. Ein beim Wirtschaftsministerium zu bildender Beirat solle die enge Verbindung zwischen den Vertretern der Forschung, der Lehre und der Aufführung und damit eine planmäßige Durchführung der Aufbaumassnahmen gewährleisten.

— Verträge für Landarbeiter. Der Landes-kulturrat hat Dienstverträge für ledige, unverheiratete, landwirtschaftliche Arbeiter herausgegeben. Die Verträge sind sowohl von der Dresdner Hauptstelle des Arbeitsnachweises des Landes-kulturrats wie durch dessen Nebenstellen zu bestehen. Im Gegensatz zu den Verträgen für landwirtschaftliche Sommerarbeiter, die in den Bedingungen eine gewisse Einheitslohn festsetzen und bekunden müssen, da sie auf eine ganz bestimmte Gattung von Arbeitern — Erbsen für die politischen Saisonarbeiter — verpflichtet werden, enthalten die Verträge für landwirtschaftliche Arbeiter keine festen Lohnsätze oder sonstigen Bezüge. Denn die Verschiedenartigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe in den einzelnen Bezirken bedingt auch von einander abweichende Ver-